

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Polska Telefonia Cyfrowa Spółka z o.o.

*Beklagter:* Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

**Vorlagefrage**

Ermöglicht es Art. 58 der Beitrittsakte (ABl. 2003, L 236, S. 33), sich gegenüber in einem Mitgliedstaat ansässigen Einzelnen auf die Leitlinien der Europäischen Kommission (ABl. 2002, C 165, S. 6) zu berufen, die nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) die nationale Regulierungsbehörde bei der Analyse der relevanten Märkte soweit wie möglich zu berücksichtigen hat, wenn diese Leitlinien im Amtsblatt der Europäischen Union nicht in der Sprache dieses Staates veröffentlicht worden sind und die betreffende Sprache eine Amtssprache der Europäischen Union ist?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) eingereicht am 28. Oktober 2009 — Humanplasma GmbH gegen Republik Österreich**

(Rechtssache C-421/09)

(2010/C 24/34)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Humanplasma GmbH

*Beklagte:* Republik Österreich

**Vorlagefrage**

Steht Artikel 28 (in Verbindung mit Artikel 30) EG der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Einfuhr von Erythrozythen-konzentraten aus Deutschland nur unter der — auch für die nationale Gewinnung von Erythrozythenkonzentraten geltenden — Vorgabe zulässig ist, dass die Blutspende gänzlich unbezahlt (auch im Sinne eines Aufwandsersatzes) erfolgt ist.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 28. Oktober 2009 — Vasiliki Stylianou Vandorou/Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton (Minister für Bildung und Glaubensgemeinschaften)**

(Rechtssache C-422/09)

(2010/C 24/35)

*Verfahrenssprache:* Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulío tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Vasiliki Stylianou Vandorou

*Beklagter:* Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton (Minister für Bildung und Glaubensgemeinschaften)

**Vorlagefrage**

Ist als „Berufserfahrung“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19), wie sie nach ihrer Änderung durch Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG (ABl. L 206) und vor ihrer Aufhebung durch Art. 62 der Richtlinie 2005/36/EG (ABl. L 255) galt, die von der zuständigen nationalen Behörde berücksichtigt wird, um zu beurteilen, ob die von dem Betroffenen aufgrund dieser Erfahrung erworbenen Kenntnisse geeignet sind, ganz oder teilweise den wesentlichen Unterschied zwischen den Sachgebieten abzudecken, auf die sich die Ausbildung bezieht, die der Betroffene im Herkunftsmitgliedstaat erlangt hat, und denjenigen, die von dem im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Diplom abgedeckt werden, auch die Erfahrung anzusehen, die kumulativ folgende Merkmale aufweist: a) Sie wurde vom Betroffenen nach Erlangung des Diploms, das ihm den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf im Herkunftsmitgliedstaat gewährt, erworben; b) sie wurde im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erworben, die zwar nicht mit dem reglementierten Beruf übereinstimmt, dessen Ausübung der Betroffene gemäß der Richtlinie 89/48 beantragt hat (und der im Übrigen im Aufnahmemitgliedstaat nicht rechtmäßig ausgeübt werden kann, bevor seinem Antrag stattgegeben wurde), die jedoch nach der Sachprüfung durch die für die Prüfung des Antrags zuständige nationale Behörde einen Zusammenhang mit dem genannten reglementierten Beruf aufweist, und c) sie erscheint nach der Sachprüfung durch die erwähnte nationale Behörde aufgrund des vorgenannten Zusammenhangs geeignet, zumindest teilweise die erheblichen Unterschiede zwischen den Sachgebieten, auf die sich die Ausbildung bezieht, die der Betroffene im Herkunftsmitgliedstaat erworben hat, und den Sachgebieten, die von dem entsprechenden Diplom des Aufnahmemitgliedstaats abgedeckt werden, abzudecken?